

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Empfingen vom 10. Dezember 1991

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetze vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 149), vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173) und vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) hat die Verbandsversammlung am 12. Dezember 1991 folgende Satzung zur Änderung und gleichzeitiger Neufassung der Verbandssatzung vom 31. Oktober 1963, zuletzt geändert am 27. Juni 1968, beschlossen:

Gültigkeitsstand 01.10.2006

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinde Empfingen im Landkreis Freudenstadt und die Stadt Sulz am Neckar im Landkreis Rottweil (Verbandsmitglieder) bilden unter dem Namen

Abwasserverband Empfingen

einen Zweckverband.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst den Teilort Empfingen der Gemeinde Empfingen und die Stadtteile Fischingen, Mühlheim und Renfrizhausen der Stadt Sulz a.N.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Empfingen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen und die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe zu entsorgen. Zu diesem Zweck erstellt er Verbindungssammler, Regenüberlaufbecken und eine Sammelkläranlage und betreibt diese.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen werden vom Verband gebaut, unterhalten und betrieben und bei Bedarf erneuert und erweitert (verbandseigene Anlagen). Durch besondere Vereinbarung kann die Wartung und der Betrieb einem Verbandsmitglied übertragen werden.

(2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitungen zum Verbindungssammler ist Aufgabe der Verbandsmitglieder. Wesentliche Änderungen an mitgliedseigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen, durch die die verbandseigenen Anlagen nachteilig beeinflusst werden können (z.B. Änderung des Abwasserzuflusses nach Menge und Beschaffenheit), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Dieser kann seine Zustimmung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen. Insbesondere kann er verlangen, dass Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die dem Verband in solchen Fällen entstehen, ganz oder zum Teil vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.

(3) Soweit erforderlich, wird die Abgrenzung zwischen verbandseigenen und mitgliedseigenen Anlagen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied festgelegt.

(4) Soweit ein Kanal des Zweckverbandes der örtlichen Kanalisation eines Verbandsmitgliedes dienen kann, ist dieses zur Benutzung nach näherer Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Erstellung, Unterhaltung und Erneuerung berechtigt.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils 4 Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 GemO.

(3) Die drei weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(4) In der Verbandsversammlung haben die Gemeinde Empfingen und die Stadt Sulz a.N. je 4 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter (Abs. 2 S. 2) geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 6);
3. den Erlass von Satzungen des Verbandes;
4. die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung)
5. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Verbandes;
6. Personalentscheidungen im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO bei ständigen Vollbeschäftigten.

(6) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Im übrigen sind
 - a) die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit maßgebend und
 - b) in Ergänzung dazu die Vorschriften der GemO entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 5 Abs. 3) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

(2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.

(3) Soweit er nicht ohnehin nach Absatz 2 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 12.000 € im Einzelfall.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung vorzutragen.

§ 7

Haushaltsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

(2) Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner ist zugleich Schriftführer in der Verbandsversammlung.

(3) Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Empfingen in Anspruch genommen. Die entstehenden Kosten werden vom Zweckverband aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung ersetzt.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht anders gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch jährliche Umlagen aufgebracht. Zu diesem Zweck erhebt der Verband eine Betriebskostenumlage, eine Zinsumlage, eine Vermögensumlage und eine Tilgungsumlage.

(2) Die Kapitalanteile der Verbandsmitglieder für die Zinsumlage, die Vermögensumlage und die Tilgungsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Empfingen	59,0 v.H.
Stadt Sulz am Neckar	41,0 v.H.

(3) Die Umlagen werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig und beim Rechnungsabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Umlagen werden auf der Grundlage dieser vorläufigen Festsetzung zur Mitte des Vierteljahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresschuld erhoben.

(4) Solange die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft getreten ist, sind die vorläufigen Umlagen des Vorjahres Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen.

(5) Die Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen. Für rückständige Beträge werden Säumniszuschläge

nach der Abgabenordnung erhoben. Im Übrigen gilt § 12 Kommunalabgabengesetz. Erstattungen werden an die Verbandsmitglieder ausbezahlt bzw. verrechnet.

(6) Die Kapitalanteile können auf Antrag einer Verbandsgemeinde überprüft und neu festgesetzt werden

§ 9

Betriebskostenumlage

(1) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten des laufenden Betriebs und der laufenden Unterhaltung der Verbandsanlagen.

Sie umfasst nach § 9 Abs. 3 KAG auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.

(2) Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden in ihren Haushalten.

(3) Die Betriebskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder zu 75% im Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 25% im Verhältnis der der Kläranlage zufließenden Fremdwassermengen umgelegt.

(4) Als Abwassermenge gilt die Wassermenge, die von den einzelnen Verbandsmitgliedern dem Klärwerk zufließt und von den Verbandsmitgliedern der Berechnung der Abwassergebühren für das betreffende Haushaltsjahr zugrunde gelegt wird. Zuschläge zu den Abwassergebühren wegen stark verschmutztem Abwasser sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband ihre Abwassermengen mitzuteilen.

(5) Für die Verteilung der Betriebskostenumlage nach dem Verhältnis der Fremdwassermengen werden die Fremdwasseranteile der Verbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

Gemeinde Empfingen	50,0 v.H.
Stadt Sulz am Neckar	50,0 v.H.

(6) Der Verteilungsmaßstab für die Betriebskostenumlage kann auf Antrag einer Verbandsgemeinde überprüft und neu festgesetzt werden.

§ 10

Zinsumlage

(1) Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Brutto-Zinsaufwand (ohne Kürzung um evtl. Zinszuschüsse) abzüglich etwaiger Zinseinnahmen.

(2) Umlagemaßstab der Zinsumlage sind die in § 8 Abs. 2 festgesetzten Kapitalanteile.

§ 11 Vermögensumlage

(1) Die gesamten Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Zweckverband.

(2) Die Verbandsmitglieder ersetzen dem Verband die nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Kosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten) für den Bau, die Erneuerung und die Erweiterung der Regenüberlaufbecken in ihrem Gemeindegebiet.

(3) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel (z.B. Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Entnahme aus der allgemeinen Rücklage), Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite gedeckten sonstigen jährlichen Investitionen des Vermögenshaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage.

(4) Umlagemaßstab der Vermögensumlage sind die in § 8 Abs. 2 festgesetzten Kapitalanteile.

(5) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushalts übersteigen, wird der Differenzbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt im Verhältnis der in § 8 Abs. 2 festgesetzten Kapitalanteile.

§ 12 Tilgungsumlage

(1) Für die Tilgung von Krediten, die der Verband zur Finanzierung seiner Investitionen aufgenommen hat, wird eine Tilgungsumlage erhoben.

(2) Umlagemaßstab der Tilgungsumlage sind die in § 8 Abs. 2 festgesetzten Kapitalanteile.

(3) Die Tilgungsumlage kann entsprechend dem Kasensbedarf abweichend von § 8 Abs. 3 in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden.

§ 13 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind von der Verbandsversammlung mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder zu beschließen.

(2) Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband nur aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr verlangen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird der Zweckverband aufgelöst.

(4) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung sind die in § 8 Abs. 2 festgesetzten Kapitalanteile.

(5) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Sache der Gemeinde Empfingen. Das andere Verbandsmitglied hat sich an deren Aufwand im Verhältnis der in § 8 Abs. 2 festgesetzten Kapitalanteile zu beteiligen.

(6) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist von den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch die Verbandsgemeinden auf deren Kosten im Auftrag des Zweckverbandes im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Empfingen und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulz a.N. durchgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. Oktober 1963, zuletzt geändert am 27. Juni 1968, außer Kraft.

Empfingen, den 13. Dezember 1991

gez.

Schindler
Verbandsvorsitzender

Satzungsänderungen

Bezeichnung	beschlossen am	in Kraft getreten am	Inhalt der Änderung
Neufassung	12.12.1991	01.01.1992	
1. Änderung	20.09.2001	01.01.2002	Änderung § 6 Abs. 3 = Umstellung auf Euro und Erhöhung
2. Änderung	30.03.2004	01.01.2004	Änderung §§ 8, 9 und 11 = Änderung der Kostenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden
3. Änderung	08.08.2006	01.10.2006	Änderung § 7 (Haushaltsführung) und § 14 (Öffentliche Bekanntmachungen)